

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 51/52 (1908)
Heft: 10

Artikel: Die Generalversammlung des Schweiz. elektrotechnischen Vereins und des Verbandes Schweiz. Elektrizitätswerke
Autor: W.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27479>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

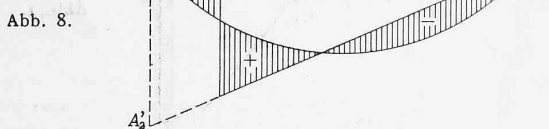
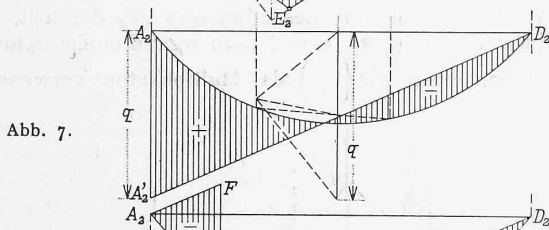
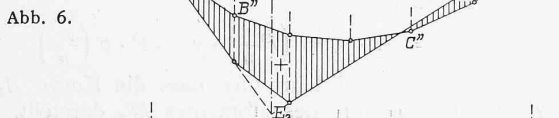
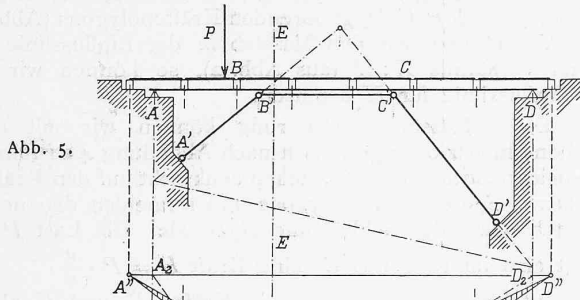
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Könnte P den Balken AD nur „mittelbar“ etwa nach Abbildung 5 belasten, so müsste man die Einflusskurve $A_2 D_2$ der Abbildung 4 durch das Einflusspolygon $A'' B'' C' D''$ (Abb. 6) ersetzen und dem Dreieck $A_2 E_2 D_2$ die Ecken brechen. Diese Aenderungen sind ja ohne weiteres klar.

Ueber doppelte Sprengwerke.



Um die grössten Stabkräfte im Riegel und in den Streben zu erhalten, berechnen wir zuerst X mit Hilfe seiner Einflusslinie, und dann zerlegen wir es nach Abbildung 2. Durch Vergrösserung des Masstabes der Einflusslinie für X im Verhältnis $X : A$ (aus Abb. 2) erhalten wir die Einflusslinie für den linksseitigen Auflagerdruck, der von X allein herrührt. Addieren wir zu diesem das Dreieck $A_2 A'_2 D_2$, so erhalten wir die Einflusslinie für den Auflagerdruck A (vergl. Abb. 7) für unmittelbare Belastung. Die Einflusslinie für die Querkraft im Schnitt F für unmittelbare Belastung wäre somit durch Abbildung 8 dargestellt.

Die Generalversammlung des Schweiz. elektrotechnischen Vereins und des Verbandes Schweiz. Elektrizitätswerke

am 22. und 23. August 1908 in Solothurn.

I. Generalversammlung des Verbandes Schweiz. Elektrizitätswerke (V. S. E.)

am 22. August 1908.

Der Vorort des Verbandes (Elektrizitätswerk der Stadt St. Gallen, Direktor Herr *A. Zaruski*.) gibt in seinem Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr Mitteilungen über eine Anzahl Geschäfte des Verbandes, die auch für solche, die dem Verband nicht angehören, Interesse bieten.

Der Verband besteht zurzeit aus 188 Mitgliedern gegenüber 171 zu Ende August 1907.

Ueber die Berechnung von *Rekognitionsgebühren für Bahnüberführungen* wurde ein Rechtsgutachten eingeholt. Dieses und die provisorische Gebührenordnung der Bahn sind bei den Mitgliedern in Zirkulation gesetzt und die letztern veranlasst worden, ihre Bemerkungen in schriftlichen Berichten niederzulegen. Die Ansicht des Vorstandes weicht

von den Ausführungen im Rechtsgutachten ab und zwar hauptsächlich deshalb, weil die Frage, ob die S. B. B. berechtigt seien, für Starkstromleitungen Rekognitionsgebühren in der bisherigen Höhe zu erheben, nicht nach dem Bundesgesetz über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sondern nach dem Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 zu entscheiden ist. Dieses letztere Gesetz stellt ausdrücklich fest, dass Eigentümer von elektrischen Starkstromanlagen und Bezüger von elektrischer Energie das ihnen vom Bundesrat verliehene Expropriationsrecht auch gegenüber dem Areal von Bahnen geltend machen können, „sofern nur der Bahnbetrieb durch den Bestand einer Starkstromleitung nicht gestört oder gefährdet und die Anbringung von bahndienstlichen sowie städtischen Telegraphen- und Telephonleitungen nicht gehindert wird.“ Es besteht Aussicht dafür, dass in nächster Zeit die Angelegenheit durch einen konkreten Fall abgeklärt werde.

Für die *Anschaffung eines Oszillographen* reichen die bis jetzt gezeichneten Beiträge nicht aus. Die Aufsichtskommission der technischen Prüfanstalten ist nicht abgeneigt, die Anschaffung eines solchen durch Uebernahme des Fehlbetrages nach nochmaliger Umfrage bei den Werken zu ermöglichen.

Hinsichtlich des *Wasserrechtsgesetzes* drückt der Bericht die Erwartung aus, dass der Verfassungsartikel 24 derart redigiert sei, dass das neue Wasserrechtsgesetz keine Einschränkung, sondern eine freie Weiterentwicklung unserer hydraulischen Anlagen zur Folge haben werde.

In einer Eingabe an die Mitglieder der Expertenkommission für den Entwurf eines neuen *Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken* hat der Vorstand diejenigen Punkte zusammengestellt, die den Elektrizitätswerken wesentliche Erschwerungen bringen würden. Die Diskussion über die Arbeitszeit in kontinuierlichen Betrieben ist in der Kommission noch nicht zu einem Abschlusse gelangt.

* * *

Der Verband votiert wieder einen Beitrag von 500 Fr. an die Arbeiten der Studienkommission für Einführung des elektrischen Bahnbetriebs.

Es folgt der Bericht über den Stand der Vorarbeiten für Gründung einer *Invalidentät- und Alterskasse*. Obgleich einzelne grössere Werke derartige Institutionen bereits besitzen und kleinere Werke bis jetzt im allgemeinen wenig Interesse für die Angelegenheit zeigen, soll die Kommission die Sache weiter verfolgen.

Bezüglich des Berichtes der Kommission für elektrischen Bahnbetrieb wird auf die Verhandlungen des Schweizer. Elektrotechnischen Vereins verwiesen.

Die Besprechung der neuen *Sicherheitsvorschriften des S. E. V.* wird auf eine ausserordentliche Generalversammlung, die noch im Laufe dieses Jahres stattfinden soll, verschoben.

Die Frage, ob bei Elektrizitätswerken nur gelegentlich im eigenen Betrieb beschäftigte Personen als Drittpersonen oder als Angestellte des betreffenden Werkes zu betrachten seien, wird an die Versicherungskommission gewiesen.

Für den zurücktretenden Herrn Gauchat wird Herr *A. de Montmolin* in Lausanne in den Vorstand gewählt.

II. Generalversammlung der Glühlampen-Einkaufs-Vereinigung (G. E. V.)

am 22. August 1908.

Dem Jahresberichte des Ausschusses ist zu entnehmen, dass eine bedeutende Zunahme der Teilsendungen von durch die Vereinigung bezogenen Lampen zu deren Prüfung an der Materialprüfanstalt des S. E. V. eingetreten ist. Die Wirkung der Prüfung hat sich in erfreulicher Weise in den Resultaten gezeigt, die die in den letzten Monaten von den Fabriken gelieferten Lampen aufweisen. Die eingeführten Formulare erleichtern nicht nur die Ausführung von Prüfaufträgen, sondern auch deren Kontrolle.

Es wird im Berichte daran erinnert, dass die beteiligten Werke 20 % der durch die Vereinigung bezogenen Lampen bei den Prüfanstalten des S. E. V. unentgeltlich untersuchen lassen können, und ferner die Erwartung ausgesprochen, dass die Prüfung von Metallfadenlampen und die mit solchen gemachten Erfahrungen grössere Bestellungen und damit den Abschluss eines Lieferungsvertrages auf nächstes Frühjahr ermöglichen werden.

Die Versammlung beschliesst, auch vom diesjährigen Ueberschuss der Einnahmen 2000 Fr. der Materialprüfanstalt des S. E. V. zuzuweisen zum Zweck der Verbesserung der photometrischen Einrichtungen.

III. Generalversammlung des Schweizer. elektrotechnischen Vereins (S. E. V.) am 23. August 1908.

Der Vorstand war, wie im Vorjahr, zusammengesetzt aus den Herren *A. Nizzola* als Präsident, *K. P. Täuber* als Vizepräsident, *E. Oppikofer* und *Ch. Amez-Droz* als Sekretäre und *H. Maurer* als Quästor.

Der Verein zählt zurzeit 903 Mitglieder, gegenüber 802 zu Ende vorigen Jahres; er erfreut sich somit eines bedeutenden Zuwachses.

Wir entnehmen dem Berichte des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1907/08 folgendes:

Die *Studienkommission für Einführung des elektrischen Bahnbetriebs* hat ihre Arbeiten zum grossen Teil abgeschlossen. Noch nicht endgültig bereinigt sind die Arbeiten einzelner Subkommissionen.

„Das gewonnene Material ist praktisch und wissenschaftlich sehr wertvoll, verliert aber natürlich an Wert, wenn es veraltet, da es stetsfort von neuen Errungenschaften und Erfahrungen überholt wird. In diesem Umstand liegt überhaupt die hauptsächlichste Schwierigkeit, gegen die das richtige Fortschreiten der Arbeiten der Studienkommission anzukämpfen hat, da sie ihre Daten aus der Praxis zusammentragen muss, um aus den so gewonnenen Zahlen die Schlussfolgerungen festzustellen. Die Vorbereitungen und Untersuchungen erfordern aber geraume Zeit, und ist einmal der Moment gekommen, Schlüsse zu ziehen, so läuft man Gefahr, dass neue, inzwischen bekannt gewordene Tatsachen das bis dahin als richtig Erkannte revisionsbedürftig machen.“ Die Arbeiten sind soweit vorbereitet, dass der definitive Abschluss nicht mehr lange Zeit erfordern dürfte und so ist zu hoffen, dass man bald in der Lage sein werde, die interessantesten Ergebnisse dieser ausserordentlich weit verzweigten und gründlichen Studien den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben, um sie der Allgemeinheit dienstbar zu machen.

Die verfassungsmässige Grundlage zur Regelung des *schweizerischen Wasserrechts* dürfte als geschaffen angesehen werden, nachdem der neue Verfassungsartikel von der Bundesversammlung genehmigt worden ist. Der Vorstand spricht im Bericht sein Bedauern darüber aus, dass der Verfassungsartikel als ein Kompromiss zwischen zentralistischen und föderalistischen Strömungen angesehen werden muss.

Im Bericht wird sodann die Regelung der *Vereinspresse* im Sinne der Schaffung einer offiziellen obligatorischen Zeitschrift als eine Aufgabe, die in absehbarer Zeit zu lösen ist, erwähnt.

Bezüglich der *technischen Prüfanstalten des S. E. V.* hebt der Bericht des Vereinsvorstandes hervor, dass die Tätigkeit der drei Anstalten immer in erfreulicher Weise zunimmt und dass sie technisch und kommerziell gute Resultate zeitigen. „Wenn diese Erfolge zunächst den ausführenden Organen der Prüfanstalten zu verdanken sind, so gebührt doch der Aufsichtskommission in erster Linie die Ehre, die Anstalten durch zielbewusste, unverdrossene Arbeit auf diese Höhe gebracht zu haben.“

Die *Statistik der Elektrizitätswerke* umfasst: 266 Werke mit vollständigen Angaben gegenüber 245 im Vorjahre, 354 Werke im Anhang (ergänzende Liste) gegenüber 294 im letzten Jahre.

Die im Selbstverlag herausgegebenen *Karten der schweizerischen Elektrizitätswerke und der Starkstromfernleitungen* haben bis jetzt nur soviel Absatz gefunden, dass die Selbstkosten als nahezu gedeckt betrachtet werden können. Es wird die Anschaffung und Verbreitung dieser Karten empfohlen.

Als *Bulletin* Nr. 43 sind erschienen die *Vorschläge für Normen über die Erstellung und den Unterhalt von Blitzschutzvorrichtungen für Gebäude.* (Schluss folgt.)

Miscellanea.

Staatliche Bauvorschriften in Bayern. Verschiedene Beschlüsse des Ministeriums des Innern enthalten weitsichtige, auch andern Orts nachahmenswerte Bestimmungen als Richtpunkte für die Vorarbeiten zu den Bauvorschriften und Vorschriften, sowie für diese selbst. Für unsere Verhältnisse ist hauptsächlich interessant was über die Bebauung von Seeufern, sowie Berg- und Hügelgeländen gesagt wird.

«Was die *Seeufer* betrifft, so ist darauf zu achten dass ein möglichst breiter Streifen Uferland von Gebäuden freigehalten und unter Ausscheidung des Wagenverkehrs für Promenaden- und Erholungsplätze ausgestaltet werde, oder dass mindestens sehr geräumige Durchblicke auf den See offen bleiben.»

«Die baupolizeilichen Vorschriften werden Bestimmungen treffen über die Bauform und Bauweise (offen, mit grossen Zwischenräumen), über die grösste Frontlänge und Höhe, über schönheitlich befriedigende Gestaltung der Gebäude namentlich an den dem See und den Verkehrswegen zugewendeten Seiten, dann über die Einfriedigungen (Beschaffenheit, Höhe) u. dergl. Sehr zu wünschen ist ein Zurücksetzen der Gebäude in offene Gärten, deren Bäume und Sträucher dann gewissermassen von der Architektur zur Landschaft überleiten. Zu diesem Behufe ist von der Ausnahmebefugnis weitgehendster Gebrauch zu machen.»

«Für die *Bebauung von Berg- und Hügelgelände* ist durch entsprechende Baulinienziehung (tunlichste Trennung von Fahr- und Fussgängerwegen) und durch örtliche Bauvorschriften vorzusehen, dass dem auf der Höhe Wohnenden und Wandernden der Fernblick weder durch Gebäudereihen, noch durch hohe Mauern und sonstige Einfriedigungen der Anwesenengrenzen ständig verschlossen wird. Die Hangwege sollen sich der Form des Geländes innig anschmiegen und gegen die Talseite tunlichst von Gebäuden frei bleiben oder nur mit mässig hohen, durch grosse Zwischenräume getrennten und in Gärten gelagerten Häusern bebaut werden.»

«Dass bei Aufstellung der Bauvorschriften, der Bauvorschriften und Bauvorschriften die *Mitarbeit erfahrener, in solchen Fragen geschulter Architekten unentbehrlich ist, bedarf keiner nähern Darlegung.* Die hieraus erwachsenden Kosten werden sich reichlich lohnen; sie dürfen seitens der Gemeinden nicht gescheut werden, da es sich hier um hervorragend wichtige Aufgaben, um sehr bedeutende wirtschaftliche Interessen der Gemeinden handelt, um Aufgaben, die durch ein verständnisvolles und opferwilliges Zusammenwirken der Gemeinde und der Beteiligten eine befriedigende Lösung finden können und finden müssen, bevor es zu spät ist.»

Der IX. Tag für Denkmalpflege findet am 24. und 25. September in Lübeck statt. Auf der Tagesordnung der ersten Sitzung, die in der Aula des Johanneums vormittags 9 Uhr beginnt, stehen ausser dem Jahresbericht von Prof. Dr. v. *Oechelhäuser* Vorträge über «Die neuerlichen Verwaltungsmassnahmen auf dem Gebiete der Denkmalpflege in Bayern» von Ministerialrat *G. Kahr*, München; «Freilegung und Umbauung alter Kirchen» von Prof. Dr. *C. Gurlitt*, Dresden; «Schutz der Grabdenkmäler und Friedhöfe» von Prof. Dr. *P. Clemen*, Bonn, und «Die Erhaltung von Goldschmiedearbeiten» von Dr. *von Bezold*, München. Abends 7 Uhr wird eine öffentliche Sitzung abgehalten, an der zwei Lichtbildervorträge gehalten werden und zwar von *Baurat Grünner* aus Dresden über «Beispiele praktischer Denkmalpflege aus neuester Zeit» und von *Baudirektor Baltzer* in Lübeck über «Versuche zur Erhaltung des Lübecker Stadtbildes», an die sich eine gesellige Zusammenkunft im «Schabbelhause», einem alten Lübecker Patrizierhause anschliesst. In der Sitzung des zweiten Tages am 25. Sept. werden nach Erledigung der kurzen geschäftlichen Traktanden sprechen *Amtsrichter Dr. Bredt*, Barmen «Ueber Ortsstatute» (in Preussen, Bayern, Hessen usw.); Prof. Dr. *P. Weber*, Jena über «Städtische Kunstkommissionen» und schliesslich *Baudirektor Haman* aus Schwerin über «Wismar und seine Bauten». — Nachmittags sollen unter sachkundiger Führung gruppenweise Besichtigungen der Sehenswürdigkeiten der Stadt vorgenommen werden; auch wird aus Anlass der Tagung in der Katharinenkirche eine Ausstellung von Zeichnungen Lübecker Baudenkmäler und von Plänen